| | |
|---|---|
| Az: | 1 Sch 14/01 |
| Vorhergehendes Az: | |
| Gericht: | OLG Stuttgart |
| Datum: | 20.09.2001 |
| Rechtskraft: | Ja |
| Fundstelle: | Yearbook Comm. Arb'n XXIX (2004), S. 729ff. |
| Siehe auch: | |

**Stichworte:**

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Vollstreckbarerklärung; - formelle Antragserfordernisse

**§§:**

§ 110 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO, § 1063 Abs. 4 ZPO

**Leitsätze:**

1. Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs können nach § 1063 Abs.4 ZPO zu Protokoll der Geschäftstelle und damit schriftlich vom Antragsteller selbst ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts gestellt werden. 2. Eine Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO kann im Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nicht verlangt werden.

**Summary:**

**Volltext:**

I. Der Schiedsspruch des Internationalen Schiedsgerichts bei der Belarussischen Industrie- und Handelskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden Schiedsrichter N, den Schiedsrichtern I und N, vom 31.01.2001: 1. Zugunsten der Antragstellerin sind von der Antragsgegnerin 84.012,00 DM und 2.383,00 US-$ beizutreiben. 2. Die Gegenklage der Antragsgegnerin gegen die Antragstellerin auf Beitreibung 2.346,00 DM Schaden und Zinsen für die Benutzung von fremden Geldmitteln, 10.000,00 DM Ausgaben für die Bezahlung der Hilfe des Rechtsvertreters, der Kosten der Reisen des Rechtsvertreters zu den Gerichtsverhandlungen ist im vollem Umfang abzuweisen. wird für vollstreckbar erklärt. II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs. III. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. Streitwert und Beschwer der Antragsgegnerin: bis 90.000,00 DM G r ü n d e : I. Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs. Die Parteien schlossen mehrere Verträge über die Lieferung von Schlafdecken durch die Antragstellerin an die Antragsgegnerin. Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen war eine Entscheidung durch das Internationale Schiedsgericht bei der Belarussischen Industrie- und Handelskammer vereinbart. Durch Schiedsspruch vom 31.01.2001 verurteilte das angerufene Schiedsgericht die Antragsgegnerin zur Zahlung von 84.012,00 DM und 2.383,00 US-$ und wies die Gegenklage der Antragsgegnerin ab. In einem an das zuständige Gericht der Bundesrepublik Deutschland

gerichteten Schreiben, das im Briefkopf den Stempel "Konzern B Republik Belarus, das Republikanische Einheitliche Produktionsunternehmen G" enthält, mit "Generaldirektor B W.W." unterzeichnet ist und neben der Unterschrift einen Stempel mit u.a. "G" enthält, wurde darum gebeten, entsprechend der UNO-Konvention über die Anerkennung und Vollziehung von ausländischen Schiedssprüchen den Vollzug zu erlauben und den Schiedsspruch zu vollziehen. Das Schreiben wurde dem Oberlandesgericht Stuttgart über das Oberwirtschaftsgericht der Republik Belarus zugeleitet. Die Antragsgegnerin trägt vor, der Antrag sei formell unzulässig, da nicht nachvollziehbar sei, wer genau der Antragsteller sei. Er entbehre einen Vortrag zur Legitimation des Unterzeichnenden und der Art seiner Handlungsbevollmächtigung. Die Antragstellerin müsse eine Sicherheit für die Prozesskosten hinterlegen. Das Ersuchen um Vollstreckbarerklärung des Titels sei rechtsmissbräuchlich, weil die Antragstellerin aus dem Vertrag 276/00311970/52 noch keine Decken geliefert habe. II. Der Schiedsspruch ist nach § 1061 Abs. 1 ZPO für vollstreckbar zu erklären. Nach § 1061 Abs. 1 ZPO richtet sich die Vollstreckbarerklärung nach dem Übereinkommen vom 10.07.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) (im folgenden UNÜ). 1. Mit dem beim Oberlandesgericht Stuttgart eingegangenen Ersuchen beantragt die Antragstellerin die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs des Internationalen Schiedsgerichts bei der Belarussichen Industrie- und Handelskammer. Die Bitte um Erlaubnis des Vollzugs ist als Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu verstehen. Nach deutschem Recht entspricht die Vollstreckbarerklärung der in Art. IV Abs. 1 UNÜ vorgesehenen Anerkennung und Zulassung zur Vollstreckung. 2. Der Antrag ist zulässig. Das Oberlandesgericht Stuttgart ist nach § 1062 Abs. 2 ZPO örtlich zuständig, weil die Antragsgegnerin ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart hat. Der Antrag stammt von der Antragstellerin. Nach § 1063 Abs. 4 ZPO können Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle und damit schriftlich vom Antragsteller selbst ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Aus der Fassung des Ersuchens mit dem Stempel der Antragstellerin sowohl im Briefkopf als auch neben der Unterschrift steht für den Senat fest, dass der Antrag durch einen dazu berechtigten Vertreter der Antragstellerin gestellt wurde, zumal die Antragstellung der Antragstellerin günstig ist. Aus dem Briefkopf ergibt sich auch, dass das Unternehmen G, das auch Schiedsklägerin war, Antragstellerin ist. Eine Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO kann im Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nicht verlangt werden (BGHZ 52, 321). 4. Auf den zulässigen Antrag hin ist der Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Nach Art. V UNÜ darf die Anerkennung eines Schiedsspruchs nur versagt werden, wenn Gründe nach Art. V Abs. 1 oder Abs. 2 UNÜ vorliegen. Solche Versagungsgründe hat die Antragsgegnerin nicht geltend gemacht. Der Einwand, die Antragstellerin habe eine Lieferverpflichtung nicht vollständig erfüllt, betrifft die inhaltliche Richtigkeit des Schiedsspruchs, die grundsätzlich nicht zu überprüfen ist. Der Einwand behauptet weder einen Verfahrensfehler noch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 1064 Abs. 2 ZPO.